

Sonderrichtlinie

zur Förderung der Umstellung auf emissionsfreie Busflotten im
öffentlichen Personenverkehr

(GZ 2022-0.026.066 (BMK/Elektromobilität)) mit Geltung bis 31.12.2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2022

Zum Geleit

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Die Richtlinie wurde gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) notifiziert.

Sie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

1 Präambel.....	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Motivation	7
2 Rechtsgrundlagen.....	9
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	9
2.2 EU-rechtliche Rechtsgrundlagen	9
3 Ziele.....	10
3.1 Regelungsziele	10
3.1.1 Ziele Busflottenumstellung.....	10
3.2 Indikatoren.....	10
3.3 Programmevaluierung	11
3.3.1 Fahrzeuge.....	11
3.3.2 Infrastruktur.....	12
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	14
4.1 Förderbare Leistungen.....	14
4.1.1 Umstellung auf emissionsfreie Busflotten im öffentlichen Personenverkehr	14
4.1.2 Errichtung der notwendigen Infrastruktur für emissionsfreie Busflotten im öffentlichen Personenverkehr	15
4.2 Förderwerber.....	15
4.2.1 Formelle Voraussetzungen	15
4.2.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	16
4.2.3 Konsortialvorhaben	16
4.3 Förderungsart	16
4.4 Förderungshöhe.....	17
5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	18
5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	18
5.1.1 Anreizeffekt.....	18
5.1.2 Gesamtfinanzierung der Leistung.....	19
5.1.3 Beginn der Leistung	19
5.1.4 Förderungszeitraum.....	19
5.1.5 Aufträge an Dritte	20
5.1.6 Allgemeine Auflagen und Bedingungen	20

5.2 Besondere Förderbedingungen	22
5.3 Betriebspflicht, Behaltepflcht	23
6 Förderbare Kosten.....	24
6.1 Förderbare Kosten	24
6.1.1 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.1	24
6.1.2 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.2	24
6.2 Nicht förderbare Kosten	25
6.3 Umsatzsteuer.....	25
6.4 Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten.....	26
6.5 Leasing	26
7 Ablauf der Förderungsgewährung.....	27
7.1 Abwicklungsstelle	27
7.2 Ausschreibungsleitfaden.....	27
7.3 Förderverfahren für Projekte gemäß Kapitel 4.1.1 und Kapitel 4.1.2.....	27
7.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren	28
7.5 Förderungsgewährung, Förderungsvertrag.....	29
7.6 Inhalt des Förderungsvertrages.....	30
7.7 Veröffentlichung und Datenschutz.....	31
7.7.1 Veröffentlichung	31
7.7.2 Datenschutz	31
8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	34
8.1 Kontrolle	34
8.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung	34
8.1.2 Berichte.....	36
8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung.....	37
8.2 Auszahlung.....	40
8.3 Evaluierung	40
9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	42
9.1 Gerichtsstand.....	42
9.2 Geltungsdauer	42

1 Präambel

1.1 Ausgangslage

Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge im österreichischen Fahrzeugbestand ist aktuell noch gering. Während der Anteil von Elektro-PKW an den Neuzulassungen stetig steigt und im Jahr 2020 bereits bei 6,4 % lag, war auch deren Anteil am gesamten österreichischen Fahrzeugbestand erst bei knapp einem Prozent. Im Vergleich dazu war der Anteil an Elektro-Bussen bei den Bus-Neuzulassungen im Jahr 2020 noch sehr gering und lag bei rund 1,6 %. Auch sind die Kosten emissionsfreier Busse und der zugehörigen Infrastruktur noch deutlich höher als jene von konventionellen Bussen, weshalb aktuell abseits von einzelnen Pilotprojekten kaum Buslinien auf einen emissionsfreien Betrieb umgestellt sind. Um die ambitionierte Zielsetzung der Europäischen Kommission der Klimaneutralität 2050 erreichen zu können, ist es wichtig, frühzeitig mit der Umstellung des öffentlichen Busverkehrs zu beginnen, um für Personen, die vom Individualverkehr auf diesen umsteigen, ein emissionsfreies Angebot zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass sich Österreich das Ziel gesetzt hat die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen.

Der Sektor Verkehr weist im Jahr 2019 THG-Emissionen im Ausmaß von circa 24 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente auf. Seit 1990 verzeichnet der Sektor Verkehr (inkl. nationalem Flugverkehr) mit einer Emissionszunahme von 74,4 % den höchsten Zuwachs aller Sektoren im Zeitraum 1990–2019.

Hauptemittent ist der Straßenverkehr, der rund 30 % der gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen (inkl. EH) und rund 97 % der Treibhausgas-Emissionen des gesamten Verkehrssektors ausmacht. Der Anteil des Personenverkehrs auf der Straße (Pkw, Busse, Mofas, Motorräder) an den gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen beträgt knapp 19 %; der des Straßengüterverkehrs (schwere und leichte Nutzfahrzeuge) rund 11 %.

Der Busverkehr wies im österreichischen Modal Split im Jahr 2018 einen Anteil von 8,6 % auf. Die gesamten Treibhausgasemissionen beliefen sich dabei 2018 auf 365.000 t CO₂-Äquivalente und sind seit dem Jahr 1990 um ca. 51 % gestiegen, während die Personenkilometer im Busverkehr sich vom Jahr 1990 von ca. 5,52 Mrd.

Personenkilometer um 78 % auf 9,82 Mrd. Personenkilometer erhöht haben. Dies lässt darauf schließen, dass die spezifischen Emissionen zwar gesunken sind, allerdings nicht in jenem Ausmaß, wie es für die Erreichung der Klimaneutralität 2040 nötig wäre.

1.2 Motivation

In Österreich sind derzeit 5.064 Busse und 328 Gelenkbusse (Stand Kraftfahrlinienstatistik 2018) im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz, welche in überwiegender Anzahl mit Dieselantrieb ausgestattet sind.

Ziel ist es, den Anteil emissionsfreier Busse im öffentlichen Personenverkehr drastisch zu steigern. So sollen bereits bis zum zweiten Quartal 2026 mindestens 682 aller im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz befindlichen Busse auf emissionsfreie Busse umgestellt und die für den Betrieb notwendigen Infrastrukturen installiert worden sein. Je nachdem mit welcher emissionsfreien Antriebstechnologie diese Umstellung erfolgt (Batterieelektrisch, Wasserstoff-Brennstoffzelle oder Oberleitung), kann die Anzahl der Busse auf 958 steigen. Durch eine Umstellung von derzeit fossil betriebenen Bussen auf emissionsfreie Antriebe, also Elektrobusse, Oberleitungsbusse oder Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb und gleichzeitigem ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie können die Emissionen drastisch gesenkt werden.

Durch den ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie (Strom und Wasserstoff) für den Betrieb der geförderten Fahrzeuge wird sichergestellt, dass sich die Investitionen in das für die Klimaneutralität 2040 notwendig effiziente und integrierte Energiesystem einfügt. Als ein Zwischenschritt hat Österreich bis 2030 das Ziel 100 % des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien (bilanziell) erzeugt im Inland zu decken (Erneuerbaren Ausbaugesetz - EAG). Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die effizientesten Technologien in den jeweiligen Segmenten zur Anwendung kommen, um den Primärenergiebedarf zu begrenzen.

Die Förderung emissionsfreier Busse und derer Infrastruktur ist ein wichtiger Bestandteil der im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) genannten Maßnahmen „Stärkung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Elektrifizierung und Angeboten zum Mobilitätsmanagement“ wie auch der „Elektrifizierungsoffensive“ und trägt somit zur Erreichung des NEKP-Ziels „Reduzierung der THG-Emissionen (non-ETS) um 36 % gegenüber 2005“ im Sektor Verkehr bei. Die Förderung emissionsfreier Busse und derer

Infrastruktur findet sich dabei im Investitionsbereich „E-Mobilität (Straße)“ des NEKP wieder. Auch das Regierungsprogramm 2020–2024 widmet sich dezidiert der Förderung emissionsfreier Busse indem unter anderem die Förderung der Mehrkosten der Elektrifizierung von Busflotten genannt werden.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 (1) AEUV.

Beihilferechtliche Grundlage ist die Entscheidung der EU-Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (UEBL).

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

2.2 EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (UEBL), ABl 2014 C 200/1, verlängert und geändert durch Mitteilung der Kommission (2020/C 224/02), ABl. 2020 C 224/2;
- Beschluss der Europäischen Kommission C (2021) 9345 vom 13.12.2021 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „SA. 63278 (2021/N)“ mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV;
- Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl 2021 L 57/17.

3 Ziele

3.1 Regelungsziele

3.1.1 Ziele Busflottenumstellung

Ziel des Förderprogramms ist es, die Flottenumstellung und Angebotserweiterung auf emissionsfreien Busse in Österreich deutlich zu beschleunigen. Konkret angestrebt wird eine Förderung von 682 bis 958 emissionsfreien Bussen inklusive Lade- und Betankungsinfrastruktur bis Mitte 2026. Dies wird zu einer zusätzlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen von bis zu ca. 33.000 t CO₂-Äq. jährlich führen. Bezogen auf den gesamten Fuhrpark, welcher derzeit im Linienverkehr eingesetzt wird, kann ein Reduktionspotenzial von bis zu 187.645 t CO₂-Äq. jährlich gehoben werden. Durch eine Umstellung der gesamten österreichischen Busflotte von insgesamt rund 10.000 Bussen (inkl. Reisebusse), kann dieses Reduktionspotenzial noch deutlich höher ausfallen.

Das Förderprogramm trägt damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Ressourcenschonung bei. Gleichzeitig werden weitere maßgebliche Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht. Um mit dem Förderprogramm diesbezüglich einen größtmöglichen Effekt zu erzielen, soll die Förderung möglichst die Umstellung ganzer Flotten oder vollständiger Buslinien unterstützen.

Darüber ist es das Ziel, den Markthochlauf dieser Technologien zu beschleunigen und somit mittelfristig die Kosten dieser emissionsfreien Technologien deutlich zu senken.

3.2 Indikatoren

Der Fahrzeugbestand an Bussen liegt in Österreich bei rund 10.000 Bussen¹, ca. 50 % davon sind im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz. Eine Betriebsleistung (innerösterreichisch) von rund 242 Millionen Fahrzeugkilometer (Nutzwagenkm, NWkm) wird mit diesen primär fossil betriebenen Bussen erbracht. Nutzwagenkilometer (NWkm)

¹ Quelle: Jahresbericht 2020 der Stabsabteilung Statistik der WKO, Bestand an Omnibussen 2020: 10.148

werden für Abrechnungszwecke angegeben und entsprechen der Anzahl aller Fahrzeugkilometer, abzüglich Leer- und Werkstattfahrten. Ein „durchschnittlicher“ Bus erbringt eine jährliche Fahrleistung von ca. 45.000 km. Die zentralen Messgrößen für die Wirkungen des Förderprogrammes sind

1. Anzahl der beschafften emissionsfreien Fahrzeuge nach Größenklassen
2. Voraussichtlich jährlich geleistete NWkm dieser emissionsfreien Fahrzeuge (basierend auf den Linienverläufen (Sollfahrplan) über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Betriebsaufnahme).
3. Aus (2) resultierende Reduktion der CO₂ Emissionen: Die Abschätzung der CO₂ Reduktionen erfolgt auf Basis statistischer Daten des Umweltbundesamtes:

Emissionseinsparung für 682 Busse:

$$44.852 \text{ km} \times 682 \times 775,9 \text{ g CO}_2 \text{ je Fzg.km}^2 \times 10^{-6} = 23.734 \text{ Tonnen CO}_2 \text{ Einsparung}$$

4. Aus (2) resultierende wirtschaftliche Nachhaltigkeit: Die Abschätzung der Nachhaltigkeit erfolgt aus der Vergleichsrechnung Life Cycle Costs pro Nutzwagenkilometer (LCC/NWkm), basierend auf der gewählten Technologie

3.3 Programmevaluierung

3.3.1 Fahrzeuge

In erster Linie soll die Konformität der Förderungen zu den Vorgaben der hier definierten Richtlinie nachvollzogen werden. Neben der Überprüfung der formalrechtlichen und definitorischen Bedingungen ergibt sich auch eine Überprüfung der Konformität anhand der sinnhaften Erfüllung der in 3.1. (Regelungsziele) und in 3.2 (Indikatoren) genannten Aspekte.

² Umweltbundesamt

[umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/mobilitaet/daten/ekz_fzkm_verkehrsmittel.pdf](https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/mobilitaet/daten/ekz_fzkm_verkehrsmittel.pdf)

Im Rahmen der Evaluierung wird, dem entsprechend, die Zielerreichung quantifizierter Größen bewertet:

- Anzahl angeschaffter emissionsfreier Fahrzeuge (nach Größenkategorien: Midi-, Standard- und große Fahrzeuge)
- Durchschnittliche Betriebsleistung der Fahrzeuge
- Reduktion von CO₂ Emissionen insgesamt

Einer vergleichenden qualitativen Evaluierung werden die im Rahmen der Antragstellungen und Fördervergaben bekannt gegebenen Kennwerte zur Veränderung der Höhe und Struktur der Betriebskosten (Vollkosten je NWkm) zugeführt.

3.3.2 Infrastruktur

Der Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge im Öffentlichen Personenverkehr erfordert auch den Auf- bzw. Ausbau der entsprechenden Energieversorgungsinfrastrukturen für Fahrzeuge (Depot- und Stationsladestellen mit geeigneten Leistungen, H₂ Tankstellen, Oberleitungen für O-Busse etc.), Adaptierungen und Umbauten an Werkstätten / Garagen (Betriebshöfe) und Umschulungen für Wartungspersonal.

Grundsätzlich ist eine „optimale“ Ausnutzung der geförderten Investitionsgüter aus wirtschaftlichen Gründen sowohl im Sinne des Fördergebers als auch des Fördernehmers. Fördergeberseitige Auflagen zur Nutzung der Infrastrukturen sind – soweit es sich um Infrastrukturen auf dem Betriebsgelände des Fördernehmers handelt – nicht umsetzbar und auch daher nicht vorgesehen. Lade- und Betankungsinfrastruktur soll, soweit sie sich an öffentlich zugänglichen Orten befindet, nach Möglichkeit Dritten zugänglich gemacht werden soweit dadurch keine Nutzungskonflikte mit dem „Hauptnutzer“, dem Erbringer der öffentlichen Verkehrsdienstleistung, entstehen und die Nutzung durch Dritte zu marktüblichen Preisen und Konditionen erfolgt.

Im Rahmen der Evaluierung des Programmes wird die Effizienz des Fördermitteleinsatzes geförderter Infrastrukturen auf Basis der Kennwerte

- „Gesamtfördermitteleinsatz/NWkm“ sowie
- „Gesamtfördermitteleinsatz/eingesparte Tonne CO₂“

festgestellt, wobei hier die Gesamtförderung der geförderten Projekte (Förderung für Busse UND Infrastruktur) als Berechnungsbasis herangezogen wird.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1 Förderbare Leistungen

Die Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erfolgt als Investitionszuschuss. Die Förderung berechnet sich auf Grundlage der Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben, die zur Erreichung der Umweltziele dieses Fördervorhabens erforderlich sind.

4.1.1 Umstellung auf emissionsfreie Busflotten im öffentlichen Personenverkehr

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen im innerösterreichischen öffentlichen Personenverkehr zu transportieren (Verkehrsbetrieb/Verkehrsunternehmen/Verkehrsorganisationsgesellschaften) sollen ihre Busflotten sukzessive umstellen. Bei grenzüberschreitenden Verkehren muss der Hauptteil der Verkehrsleistung in Österreich erbracht werden.

Gefördert werden folgende Gegenstände

- a) Batterieelektrische Busse (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch angetrieben werden,
- b) Oberleitungsbusse (O-Busse), die ihren Fahrstrom mittels Stromabnehmern aus einer über der Fahrbahn gespannten Oberleitung beziehen, auch wenn sie zur Überbrückung oberleitungsfreier Strecken ebenfalls ausschließlich emissionsfrei angetrieben werden (batterieelektrisch).
- c) Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (H₂-Busse) die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug angetrieben werden.

Detaillierungen zu diesem Thema finden sich in Abschnitt 5.2 dieses Dokumentes

4.1.2 Errichtung der notwendigen Infrastruktur für emissionsfreie Busflotten im öffentlichen Personenverkehr

Gefördert wird die Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (nur im unmittelbarem räumlichen / technischen Zusammenhang mit der Anschaffung von Bussen nach Buchstabe (a), (b) und (c) gemäß Kapitel 4.1.1) sowie dazugehörige Drittleistungen.

Detaillierungen zu diesem Thema finden sich in Abschnitt 5.2 dieses Dokumentes.

4.2 Förderwerber

4.2.1 Formelle Voraussetzungen

Antragsberechtigt und förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen.

Darüber hinaus sind Unternehmen auch in Konsortien antragsberechtigt, sofern diese für die Errichtung und den Betrieb der Lade-, Oberleitungs- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur gemäß Kapitel 4.1.2 erforderlich sind.

Gemäß Nummer 1.1 Absatz 17 UEBL ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Nummer 1.1 Absatz 17 UEBL dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ in ihrer geänderten oder neuen Fassung keine Umwelt- und Energiebeihilfen gewährt werden. Dies gilt nicht für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

³ Mitteilung der Kommission — Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4.2.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderungsinstrumenten, bzw. Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

4.2.3 Konsortialvorhaben

Es sind Konsortialvorhaben förderbar, sofern die einzelnen Konsortialpartner sämtliche unter 4.2 normierten Anforderungen erfüllen.

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Die Förderungsabwicklung erfolgt durch einen Partner, der als Konsortialführer das Konsortium vertritt. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Sollte im Rahmen eines geplanten Konsortialprojektes zum Zeitpunkt der Fördereinreichung der Konkrete Projektpartner noch nicht feststehen (Aufgrund einer noch laufenden Ausschreibung für Busleistungen), kann eine Beantragung mit dem Projektpartner „N.N.“ vorgenommen werden, die Leistungskennwerte (Anzahl der Busse, Voraussichtliche NWkm Leistung, Infrastrukturen) sind auf Basis der Ausschreibungsplanung in den Förderantrag aufzunehmen und bekanntzugeben.

4.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.4 Förderungshöhe

Die zulässige Beihilfeintensität beträgt für Fördergegenstände gemäß 4.1.1 maximal 80 % der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben.

Für den Fördergegenstand gemäß 4.1.2 beträgt die zulässige Beihilfenintensität maximal 40 % der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben.

Im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung können die Mindest- bzw. Maximal-Projektgrößen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMK festgelegt werden."

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.1.1 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben

ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.1.2 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

5.1.3 Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Der Beginn einer Leistung liegt dann vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. verbindliche Bestellung, Abschluss eines Kaufvertrags, Rahmenvereinbarungsabruf) oder eine andere rechtliche Verpflichtung, welche die Investition unumkehrbar macht, eingegangen wurde. Alle Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind (z. B. die Durchführung eines vergaberechtlichen Verfahrens bis zur Zuschlagsentscheidung), werden nicht als Beginn der Leistung gewertet.

5.1.4 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf nur zeitlich befristet gewährt werden.

Die maximale Dauer der Projekte ist in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.1.5 Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten. Sofern anwendbar haben die Förderungsnehmer oder die Förderungsnehmerinnen die vergaberechtlichen Vorgaben des BVerG 2018 einzuhalten.

5.1.6 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die

erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwenden,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten,

10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 8.1.3 übernehmen,
12. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung allfälliger Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten und
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen.

5.2 Besondere Förderbedingungen

Förderfähig ist die Anschaffung von emissionsfreien Bussen gemäß 4.1.1, sofern

- sie im innerösterreichischen öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden, die Leistung zum Hauptteil in Österreich erfolgt, wobei bei Staatsgrenzen-überschreitenden Verkehren Start- oder Zieldestination in Österreich liegen müssen und
- die ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen für den Antrieb sichergestellt wird,

Förderfähig sind die Vorhaben gemäß 4.1.2, sofern

- sie in unmittelbarem (räumlichen und technischen) Zusammenhang mit der Ladung bzw. Betankung von gemäß 4.1.1 angeschafften emissionsfreien Fahrzeugen stehen, konkret:
 - die Planung und Errichtung von Ladestellen bzw. Tankstellen
 - die Errichtung von Oberleitungen, ausschließlich in Zusammenhang mit entsprechenden Fahrzeuganschaffungen
 - betrieblich erforderliche Investitionsmaßnahmen im Umfeld der Ladestelle bzw. Tankstelle

- sie für Servicierung, Wartung und Garagierung der gemäß 4.1.1 angeschafften Fahrzeuge erforderlich sind
 - Errichtung, Aus- bzw. Umbau Garagen / Depots,
 - Errichtung, Aus- bzw. Umbau von Werkstätten
- sie für Schulungen des entsprechenden Personals (Fahrer, Wartungs- und Servicepersonal) erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind Vorhaben gemäß 4.1.2., sofern

- Infrastrukturerrichtungen ohne die zugehörige Beschaffung von Fahrzeugen zur Einreichung gelangen.

5.3 Betriebspflicht, Behaltepflcht

Die Förderungwerbenden müssen sicherstellen, dass die geförderten Gegenstände (4.1.1 und 4.1.2) ab In-Betriebnahme 5 Jahre ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Sie dürfen in diesem Zeitraum weder veräußert oder sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet werden.

Für geförderte Gegenstände gem. 4.1.1 (Fahrzeuge) sind der Abwicklungsstelle vom Fördernehmer oder der Fördernehmerin in den 5 Jahren der Betriebspflicht jährlich entsprechende Bestätigungen der Erfüllung der Betriebspflicht (je Fahrzeug erbrachte NWkm) zu übermitteln.

Die Betriebspflicht für Gegenstände nach 4.1.1 wird nicht verletzt, wenn eine Genehmigung des Fördergebers für die Veräußerung zu förderungskonformer Verwendung in Österreich vorliegt.

Diese Pflichten werden nicht verletzt, wenn die geförderten Gegenstände aufgrund von höherer Gewalt oder technischen Gebrechen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder nicht mehr genutzt werden können.

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

Die Antragstellenden sind verpflichtet, diesbezüglich Auskünfte im Antrag zu erteilen.

6.1.1 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.1

Förderbare Kosten sind:

- Mehrkosten bei der Anschaffung von emissionsfreien Bussen. Diese sind definiert als die Differenz zwischen dem Nettokaufpreis des emissionsfreien Fahrzeuges (rechtsgültiger Kaufvertrag) und des durchschnittlichen Nettokaufpreises eines konventionellen Referenzfahrzeuges gleicher Größenkategorie und Ausstattung der Klasse Euro VI (die Referenzwerte auf der Grundlage durchschnittlicher Marktpreise werden erhoben und im Rahmen der Ausschreibungen festgelegt).
- Einmalige Drittkosten für Schulungen des erforderlichen Personals (Fahrer, Wartungs- und Servicepersonal)

Die Art der Finanzierung der Investitionen ist bei der Feststellung der förderbaren Kosten unerheblich. Leasingvarianten, bei denen sich das Investitionsgut im wirtschaftlichen Eigentum des Leasingnehmers befinden, sind möglich.

Weitere Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsleitfäden erfolgen.

6.1.2 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.2

Förderbare Kosten sind:

- Investitionskosten für die notwendige Lade-, Oberleitungs- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur
- Kosten für die physische Herstellung der Ladestelle- bzw. Tankstelle (Hardware-Investitionskosten des benötigten Anschlusses an die jeweilige Netzebene)
- Kosten für die Planung der Ladestelle- bzw. Tankstelle

- Einmalige Drittkosten für Schulungen des erforderlichen Personals (Fahrer, Wartungs- und Servicepersonal)

Entgelte für Netzanschluss und Netzzugang sind nicht förderfähig.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls:

- Gemeinkosten
- Eigene Personalkosten
- Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
- Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
- Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
- Kosten für Grunderwerb
- Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderantrags angefallen sind
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen.

6.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.4 Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten

Die Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten kann durch Eigenmittel, Kredite oder Leasing erfolgen.

Bei Leasing muss das Eigentum an den Käufer übergehen und die Kosten der Finanzierung sind nicht förderbar.

6.5 Leasing

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts/Vorhabens ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts/Vorhabens und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

Voraussetzung dafür ist, dass die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer auch die Leasingnehmerin oder der Leasingnehmer ist.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

Die Förderungsgewährung wird in einem wettbewerblichem Verfahren durchgeführt. Die quantitativen Kriterien dieses Verfahrens entsprechen den in Abschnitt 3.2 dargestellten Indikatoren. Neben den quantitativen Bewertungskriterien werden weitere, in Abschnitt 7.4 genannte Kriterien in die Förderungsgewährung einfließen.

7.1 Abwicklungsstelle

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung kann das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eine oder mehrere Abwicklungsstellen beauftragen. Die Abwicklungsstelle agiert im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

7.2 Ausschreibungsleitfaden

Ein spezifischer Ausschreibungsleitfaden wird bei Öffnung der Förderungsausschreibung über die erforderlichen Einreichunterlagen, Nachweise, Termine, Fristen, sowie über die Beurteilungskriterien, informieren. Dieser Ausschreibungsleitfaden wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle abrufbar sein. Das Antragsformular wird von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Förderverfahren für Projekte gemäß Kapitel 4.1.1 und Kapitel 4.1.2

Die Einreichung verläuft in einem einstufigen Verfahren. Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, muss sich der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst im online Portal der Abwicklungsstelle registrieren. Nach erfolgter Registrierung kann ein Antrag auf Förderungsmittel für die Anschaffung der emissionsfreien Fahrzeuge und ggf. die

notwendige Infrastruktur gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über das online Portal der Abwicklungsstelle.

7.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Ziel dieses wettbewerblichen Auswahlverfahrens ist es, aus den fristgerecht eingegangenen und formal korrekten Förderungsansuchen die förderungswürdigen Vorhaben auszuwählen und zu reihen. Alle Förderungsansuchen werden, auf Basis der Bewertung durch ein Bewertungsgremium, einer eindeutigen Reihung zugeführt. Dabei sind Stärken und Schwächen des Förderungsansuchens ausschlaggebend, wo ein Projekt in der Reihung zu liegen kommt und ob es förderungswürdig oder nicht förderungswürdig ist. Das Bewertungsgremium wird entsprechend dem Bedarf an Expertise zur Beurteilung der eingegangenen Förderungsansuchen zusammengestellt und setzt sich aus nationalen/internationalen, unabhängigen und unbefangenen Experten und Expertinnen zusammen.

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender 4 Hauptkriterien:

- Qualität des Förderungsansuchens (qualitative Bewertung des Gesamtkonzepts und der technischen Umsetzung)
- Eignung der Projektbeteiligten (qualitative Bewertung der Kompetenzen und Ressourcen)
- Nutzen und Verwertung (qualitative Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung)
- Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung (quantitative Bewertung der Projektziele (Anzahl der Busse, Fördereffizienz der Fahrleistung, Fördereffizienz der Treibhausgasminderung)).

Die Hauptkriterien sowie die konkreten Subkriterien inkl. der Gewichtungen finden sich jeweils in den Ausschreibungsleitfäden.

Das Preiselement ist dabei ein dominierendes Element im Auswahlverfahren. Der Preis der Busse bzw. Infrastrukturen wirkt sich einerseits direkt auf die Kosten, und somit auf die geförderten Mehrkosten aus, und wird andererseits in der betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung beurteilt. Im Hauptkriterium „Nutzen und Verwertung“ wird die Wirtschaftlichkeit mit 20 % und im Hauptkriterium „Relevanz“ die Fördereffizienz je

Nutzwagenkilometer bzw. je Treibhausgasreduzierung mit 30 % gewichtet. Somit haben die erzielten Preise in den Projekten einen direkten Einfluss auf 50 % der Entscheidungsgrundlage.

Bei der Vorbewertung prüfen die Mitglieder des Bewertungsgremiums – unter Einhaltung der Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung – jedes Förderungsansuchen, das ihnen zugewiesen wird, einzeln und füllen jeweils ein separates Bewertungsformular mit ihren entsprechenden Bewertungen und Begründungen online aus. Die dazu erforderlichen Bewertungsformulare werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese sind innerhalb einer vorab definierten Frist vollständig auszufüllen. Bei diesem Bewertungsprozess wird jeweils ein Förderungsansuchen von 3 Mitgliedern des Bewertungsgremiums (erst)beurteilt.

Die finale Bewertung aller eingereichten Förderungsansuchen, die zu einer Gesamtreihung aller Förderungsansuchen führen soll, findet im Rahmen der Sitzung des Bewertungsgremiums statt. Das Ergebnis der Vorbewertung kann im Zuge der Sitzung des Bewertungsgremiums nach Diskussion mit den anderen Mitgliedern des Bewertungsgremiums in der Folge noch angepasst werden.

Das Ergebnis ist die Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums, welches den Entscheidungsträger:innen in Form eines Protokolls der Sitzung des Bewertungsgremiums übermittelt wird.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Die Förderungsentscheidung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

7.5 Förderungsgewährung, Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.6 Inhalt des Förderungsvertrages

Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z. B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u. ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,

13. Bestimmungen zu den Betriebs- und Behaltepfllichten (siehe Punkt 5.4), gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

Die Förderungsverträge orientieren sich am Musterförderungsvertrag des Bundesministeriums für Finanzen und sind für die jeweiligen Instrumente zu erstellen. Die Struktur der Förderungsverträge ist für alle Instrumente gleich, Besonderheiten werden berücksichtigt.

Die vorliegende Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages. Bestimmungen der Richtlinie, die sich nur an die Abwicklungsstelle richten, haben für den Förderungswerber oder die Förderungswerberin informativen Charakter. Von dieser Richtlinie oder vom Fördervertrag abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

7.7 Veröffentlichung und Datenschutz

7.7.1 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stelle bzw. einer Beihilfe-Website veröffentlicht.

Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- übersteigt, eine Information veröffentlicht.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungsgeber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z. B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

7.7.2 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages

anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren erfolgen Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltführenden Stelle und der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber über die Datenverarbeitung der haushaltführenden Stelle und/oder der Abwicklungsstelle informiert werden oder wurden.

Des Weiteren wird den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Für über diese Bestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die in Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/241 aufgezählten Daten und Datenkategorien der Europäischen Union und ihren

Organen zwecks Schutz der finanziellen Interessen der Union von der haushaltführenden Stelle auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung übermittelt werden müssen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abwicklungsstelle, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Abwicklungsstelle zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Abwicklungsstelle oder einer Förderungswerberin oder eines Förderungswerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der Abwicklungsstelle übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der Abwicklungsstelle ausdrücklich aufzuzeigen.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Ende der Betriebspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.1 Kontrolle

8.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt, und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Es werden zwecks Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 von der

Abwicklungsstelle Abfragen über den Leistungsempfänger aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die durch diese Kumulierung festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit Mitteln für dieselben beihilfefähigen Kosten von EU-Programmen oder Instrumenten kombiniert werden.

Daher hat die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die Abwicklungsstelle durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und

3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2 Berichte

Die Abwicklungsstelle hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen sind in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 3 - Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der Abwicklungsstelle Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstelle wird im Zuge des Endberichtes

eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
13. die Betriebs- und Behaltspflichten nach 5.3 verletzt werden, Monitoring bis 5 Jahre nach Projektende durchführen.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint.

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an Evaluierungen mitzuwirken hat und welche Informationen

sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt werden.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussevaluierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Expertinnen und Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens der haushaltsführenden Stelle Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9.2 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt ab Genehmigung durch die Kommission in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2026

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)